



Bürokratisches Hin und Her verzögert eine wichtige Reise

Fall 242 / 20.03.2014

«Anojan» möchte im Juli 2012 eine wichtige Reise nach Deutschland unternehmen und beantragt dafür beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ausländerfragen seinen Pass und eine Wiedereinreisebewilligung. Obiges Amt weist ihn darauf hin, dass das BFM für die Wiedereinreisebewilligung zuständig ist und er hierfür beim Ausweiszentrum ein Gesuch stellen muss. Den Reisepass habe er beim BFM zu beantragen. Dieses leitet «Anojan» für die Wiedereinreisebewilligung wieder weiter an das Amt für öffentliche Sicherheit. Nachdem er seinen Pass richtigerweise beim Ausweiszentrum abgegeben und ein Gesuch um eine Wiedereinreisebewilligung gestellt hat, wartet er weitere Monate, die geprägt sind von Kommunikations- und Koordinationsschwierigkeiten zwischen den Ämtern und einem sich daraus mühsamem Hin und Her zwischen «Anojan» und den Behörden wegen des Verbleibs seines Passes.

Schlüsselbegriffe: Wegweisung und vorläufige Aufnahme [Art. 44 AsylG](#) i.V.m. [Art. 83 AuG](#), Reisedokumente und Bewilligung zur Wiedereinreise [Art. 1 RDV](#), Reisedokumente mit Datenchip [Art. 111 Abs. 2 lit. a AuG](#) i.V.m. [Art. 2 RDV](#), Rückreisevisum [Art. 7 RDV](#), Reisegründe [Art. 9 Abs. 1 und 4 RDV](#), Verfahren für die Ausstellung eines Reisedokuments [Art. 14 RDV](#), Verfahren für die Ausstellung eines Rückreisevisums [Art. 15 RDV](#), Ausweispapiere [Art. 20 Abs. 1 VVWA](#)

Person/en: «Anojan» (1978)

Heimatland: Sri Lanka

Aufenthaltsstatus: vorläufige Aufnahme (F)

Aufzuwerfende Fragen

- Die Zustellungen des Passes erfolgten nicht reibungslos und «Anojan» fungierte dabei immer als Mittelsperson. Wäre es nicht einfacher und weniger bürokratischer Aufwand, wenn das BFM und die kantonalen Ämter direkt miteinander kommunizieren würden?
- Ist es nicht unlogisch, wenn zuerst behauptet wird, Pässe würden ausnahmslos nie verschickt und dies dann einige Wochen später trotzdem gemacht wird?
- Weshalb ist es für vorläufig aufgenommene Personen nicht möglich, das Gesuch um eine Wiedereinreisebewilligung direkt beim BFM zu stellen? Nach [Art. 20 Abs. 1 VVWA](#) sind die Pässe, welche man für eine solche Beantragung braucht, beim BFM hinterlegt. Mit einem direkten Gesuch an obige Instanz könnte demnach der Gang zu den kantonalen Ämtern gespart werden und eine wichtige Reise gewährleistet werden.
- Im Rahmen einer neuen Aufgabenzuteilung an die Departemente und einer organisatorischen Umstrukturierung des Departementes des Innern wurde beschlossen, das Amt für öffentliche Sicherheit per Ende 2013 aufzuheben. Die Abteilung Migration und Schweizer Ausweise ist neu ein eigenständiges Amt mit der Bezeichnung Migrationsamt. Sind diese strukturellen Änderungen auf Kommunikations- und Koordinationsschwierigkeiten zurückzuführen?

Chronologie

2008 Asylgesuch (29.10)

2009 Vorläufige Aufnahme (17.11)

2012 Gesuch um Zustellung des Reisepasses und einer Wiedereinreisebewilligung (30.07), Gesuch wird vom BFM grundsätzlich gutgeheissen (21.11)

Beschreibung des Falls

«Anojan» stellt im Oktober 2008 in der Schweiz ein Asylgesuch. Im November 2009 erhält er vom BFM die vorläufige Aufnahme. Im Juli 2012 beantragt «Anojan» beim Asylbüro einen Reisepass und eine Wiedereinreisebewilligung, um eine wichtige Reise nach Deutschland zu unternehmen. Er bittet das Amt, ihm diese Dokumente schnellstmöglich zuzustellen. Zwei Tage später erhält er die Antwort, dass das BFM für die Wiedereinreisebewilligung zuständig sei und er hierfür beim Ausweiszentrum ein Gesuch um ein Wiedereinreisevisum stellen muss. Dazu brauche er aber einen gültigen sri-lankischen Pass. In [Art. 1 Abs. 2 und Art. 7 RDV](#) ist festgehalten, dass das BFM für vorläufig aufgenommene Personen eine Bewilligung zur Wiedereinreise in Form eines Rückreisevisums ausstellen kann. Es handelt sich bei der Wiedereinreisebewilligung und dem Wiedereinreisevisum respektive beim Rückreisevisum folglich um dasselbe.

Ende Juli 2012 schildert «Anojan» dem BFM sein Anliegen und erzählt, dass er darüber in Kenntnis gesetzt wurde, den Reisepass beim BFM beantragen zu müssen, damit man ihm eine Wiedereinreisebewilligung ausstellen kann. Nach [Art. 20 Abs. 1 VVWA](#) müssen vorläufig aufgenommene Personen ihre ausländischen Reise- und Identitätsausweise beim BFM hinterlegen. Die Antwort von genannter Instanz erfolgt nur einen Tag später. Die Wiedereinreisebewilligung müsse beim Amt für öffentliche Sicherheit beantragt werden. Der in der Beilage übermittelte Pass müsse nach Erledigung der Angelegenheit unverzüglich an das BFM zurückgesandt werden. Etwas seltsam erscheint, dass das BFM die Zuständigkeit für die Wiedereinreisebewilligung dem Amt für öffentliche Sicherheit auferlegt und diese ihn aber im ersten Brief an das Ausweiszentrum weitergeleitet hatten. Mit dem nun erhaltenen Pass begibt sich «Anojan», der auf der Juranordseite wohnhaft ist, auf die fast zweistündige Reise nach Solothurn, um ihn beim Ausweiszentrum vorbeizubringen und die Wiedereinreisebewilligung zu beantragen. Nach fast zwei Monaten Wartezeit auf seinen Pass, den er weiter an das Amt für Migration schicken sollte, erkundigt er sich bei diesen, ob sich sein Pass bei ihnen befinde. Diese geben ihm darüber Auskunft, den Pass noch nie gesehen zu haben. Danach wendet er sich an das BFM und wird fündig. Er macht es darauf aufmerksam, dass er für die Beantragung der Wiedereinreisebewilligung auf seinen Pass angewiesen ist, dieser sich jedoch nicht in seinem Besitz befindet. Das Amt für Migration habe ihn diesbezüglich an das BFM weiterverwiesen. Er sei dem BFM sehr dankbar, wenn es den Pass doch möglichst bald an obiges Amt schicken und ihm eine kurze Bestätigung zukommen lassen würde, da die Reise mittlerweile ziemlich dringend sei.

«Anojan» erhält die geforderte Bestätigung. Anfangs November startet er seinen ersten Versuch das Amt für Migration während den Bürozeiten zu erreichen. Er bleibt chancenlos. Am nächsten Tag bleibt das Amt wegen einem Feiertag geschlossen und beim dritten Anruf klappt es dann endlich. Der Ausweis befinde sich jetzt aber beim Asylbüro Solothurn. Wieder braucht es einige Versuche bis endlich jemand das Telefon abnimmt. Diese verweigern aber die Zustellung des Passes per Post, so dass «Anojan» sich wieder auf die lange Reise machen muss, um ihn gegen Unterschrift abzuholen und ihn zum Amt für Migration zu bringen.

Das Gesuch um Ausstellung der Wiedereinreisebewilligung und um Zustellung des Reisepasses wird Mitte November vom BFM grundsätzlich gutgeheissen. Gemäss [Art. 111 Abs. 2 lit.a AuG](#) sowie [Art. 2 Abs. 2 RDV](#) enthalten Reiseausweise für Flüchtlinge und Pässe für eine ausländische Person einen elektronischen Chip mit biometrischen Daten. Sobald der Zahlungseingang für das gewünschte Dokument bestätigt ist, werde er von ihnen schriftlich aufgefordert, sich mit dem regionalen Erfassungszentrum seines Wohnkantons zur Vereinbarung eines Termins für die Erhebung der biometrischen Daten in Verbindung zu setzen. Damit das BFM das Rückreisevisum abgeben kann, benötigt es seinen sri-lankischen Reisepass. «Anojan» solle sich doch bitte an das Ausweiszentrum wenden und so die Zustellung an das BFM veranlassen. Wieder muss er seinen Pass selber in die richtigen Wege leiten. Anfangs Februar 2013 wird ihm der Pass vom Amt für Migration zwecks Ausstellung der Wiedereinreisebewilligung endlich zugestellt. Seltsamerweise war dieses Mal die Sendung per Post möglich. Er schickt ihn sofort weiter an das BFM, welches ihm einen Monat später die Wiedereinreisebewilligung ausstellt.

Nach gut acht Monaten seit seinem ersten Gesuch hat er endlich alle seine Dokumente zusammen und hat somit sämtliche bürokratischen Hürden vorerst erfolgreich bezwungen.

Gemeldet von: Freiplatzaktion Basel

Quellen: Aktendossier